

TEIL B: TEXT

GEMÄSS § 23 BauNVO SIND NEBENANLAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS FLÄCHE ZULÄSSIG.

GEMÄSS § 17 ABS 5 BauNVO SIND AUSNAHMEN VON DER GESCHOSSZAHL, GRUNDFLÄCHENZAHL ODER GRUNDFLÄCHE ZULÄSSIG, WENN DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

AUSNAHMEN SIND BIS ZU EINEM GESCHOSS MÖGLICH
ZULÄSSIGE ANPFLANZUNGSHÖHE IN SICHTDREIECKEN 0,50 m
ALS TEIL C IST DER LANDSCHAFTSGESTALTUNGSPLAN
BESTANDTEIL DES B-PLANES